

Sibylla Flügge

Feministische Rechtspolitik – eine Erfolgsgeschichte?

Zugleich eine Reflexion über die Bedeutung des Fachgebiets „Recht der Frau“ für die Soziale Arbeit

Vortrag beim Fachtag „Recht der Frau – Frauenrechte“ am 8.11.2016 in der FRA-UAS

Vor 22 Jahren hatte die FH – um genau zu sein Kollege Ulrich Stascheit – die Idee, eine von drei Jurastellen für das Fachgebiet „Recht der Frau“ auszuschreiben. Es blieb bis heute die einzige Professur mit dieser Denomination. Trotzdem hat der Fachbereich im letzten Jahr an dieser Bezeichnung festgehalten und so konnte Sarah Elsuni als meine Nachfolgerin berufen werden, worüber ich mich sehr gefreut habe.

Vielleicht fragen sich manche hier, warum es eine spezielle Expertise für Frauenrechte braucht – scheint doch der Begriff heutzutage regelrecht antiquiert zu sein. Kenntnisse über Frauenrechte sind aus dem gleichen Grund wichtig wie spezielle Angebote für Frauen und Mädchen im Bereich der Sozialen Arbeit: seien es Zufluchthäuser, Beratungsstellen, die berufliche Förderung, Freizeit- oder Bildungsangebote.

Juristinnen haben immer schon von Sozialarbeiterinnen gelernt, mit welchen Benachteiligungen und Schwierigkeiten Frauen und Mädchen zu kämpfen haben. Sie haben dann Vorschläge erarbeitet, wie mit Mitteln des Rechts diese Situationen verändert werden können. Sozialarbeiterinnen lernen von Juristinnen, wie Recht helfen kann, die Lebenssituationen ihrer Klientinnen zu verbessern.

In meiner Kindheit und Jugend gab es insgesamt sehr wenige Juristinnen. Einige von ihnen versuchten nach dem Ende der Nazi Herrschaft die Tradition der Alten Frauenbewegung wiederzubeleben. Dabei ging es ihnen damals darum, offensichtlich patriarchale Gesetze abzuschaffen. So erreichten sie zum Beispiel, dass Frauen das Sorgerecht für Kinder erhalten konnten, dass Ehefrauen das Recht erhielten, auch gegen den Willen des Ehemannes erwerbstätig zu sein und dass Frauen bei gleicher Arbeit einen Rechtsanspruch auf den gleichen Lohn wie Männer erhielten – was bis heute noch nicht durchgängig durchgesetzt ist.

Ausgelöst durch die 68er-Studentenrevolte wurde Anfang der 70er Jahre das Sexualstrafrecht umgestaltet: Schutzgut des Strafrechts sollte jetzt nicht mehr die *christliche Sexualmoral* sein, sondern die *sexuelle Selbstbestimmung* – ein Wert, der bis dahin unbekannt zu sein schien.

In diesem Zusammenhang wurde auch eine Neufassung des Abtreibungsverbots diskutiert. Alice Schwarzer brachte 1971 mit der Pressekampagne „*Ich habe abgetrieben*“ dieses Thema auf die Agenda der wenigen damals schon existierenden Frauengruppen. Die von diesen 1971 propagierte Forderung „*Weg mit dem § 218*“ und die Parole „*Kinder oder keine entscheiden wir alleine*“ verbreitete sich wie ein Lauffeuer. Innerhalb weniger Wochen entstanden in vielen Städten Frauengruppen, die sich als „*Aktion 218*“ organisierten, von Anfang an aber viele weitergehende Forderungen damit in Verbindung brachten.

Dass die „*Aktion 218*“ bei der Mehrheit aller Frauen Verständnis und Unterstützung fand, hatte damit zu tun, dass das Abtreibungsverbot den Kern der Diskriminierungserfahrungen von Frauen traf. Zahlreiche Probleme, denen Frauen ausgesetzt waren und zum Teil noch sind, lassen sich um die Entscheidung für oder gegen die Fortsetzung einer Schwangerschaft gruppieren:

Diese Entscheidung setzt zunächst eine Schwängerung voraus: diese kann freiwillig oder unfreiwillig, gewollt oder ungewollt erfolgt sein. Die Entscheidung für oder gegen die Fortsetzung der Schwangerschaft beinhaltet eine Weichenstellung, die das ganze weitere

Leben der Frau beeinflusst und die, wenn sie sich *für* das Kind entscheidet, oftmals zugleich einen Verzicht auf Einkommen und gesellschaftlichen Einfluss beinhaltet.

1974 beugte sich der Gesetzgeber dem Druck der Straße und verabschiedete die sogenannte *Fristenregelung*, d.h. die Straffreiheit der Abtreibung in den ersten 3 Monaten der Schwangerschaft. Aber das BVerfG verteidigte die christliche Wertordnung, indem es – um ein Bonmot von Dagmar Oberlies zu verwenden – entschied: „*Die Selbstbestimmung der Frau kann nicht so weit gehen, dass sie allein entscheidet!*“ D.h. Frauen mussten sich die Abtreibung durch eine Beratungsstelle genehmigen lassen.

1994 gestattete das BVerfG dann doch die Fristenregelung – weil die Bürgerinnen der Ex-DDR nicht dazu bereit waren, auf dieses Recht zu verzichten. Um aber das alte Christenrecht nicht gänzlich zu verwerfen, erfand das BVerfG einen akrobatischen Ausweg: Die Abtreibung blieb strafrechtlich weiter verboten, soll aber innerhalb der ersten 3 Monate nicht nur nicht bestraft, sondern faktisch allen Frauen ermöglicht werden. Wir können daraus schließen: Wo ein Wille ist, ist auch ein Rechtsweg!

Zurück zu den Anfängen der Neuen Frauenbewegung in den 70er Jahren:

Die Parolen „*Kinder oder keine entscheiden wir alleine!*“ und „*Mein Bauch gehört mir!*“ implizierten das Recht auf Sexualaufklärung – bis heute ein hoch emotional besetzter Streitpunkt mit christlichen Fundamentalisten – und sie implizierten das Recht auf gut verträgliche und leicht erhältliche Empfängnisverhütungsmittel. Sie implizierten auch das Recht auf die freie Wahl der Sexualpartner bzw. Sexualpartnerinnen innerhalb und außerhalb der Ehe.

Dieses Recht wurde durch die damalige Reform des Sexualstrafrechts teilweise durchgesetzt, indem nicht nur die Strafbarkeit der Sexualität zwischen erwachsenen Männern, sondern auch die Strafbarkeit des Ehebruchs und der *Kuppelei*, d.h. der Ermöglichung außerehelicher Sexualität, beseitigt wurden. Nicht fokussiert wurde damals der Schutz vor erzwungenen – geschweige denn einfach nur unerwünschten – sexuellen Handlungen.

Der § 177 StGB, der die Vergewaltigung unter Strafe stellt, wurde erst 1998 reformiert. Bis dahin war Vergewaltigung als Risiko der nicht legitimierten Schwängerung definiert, d.h. als Vergewaltigung strafbar war nur eine erzwungene vaginale Penetration außerhalb der Ehe. Feministische Juristinnen, unter ihnen Dagmar Oberlies, formulierten Mitte der 90er Jahre Straftatbestände, die den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung zum Gegenstand hatten. Sie konnten durchsetzen, dass seit 1998 nicht nur vaginale Penetrationen den Tatbestand der Vergewaltigung erfüllen, das heißt, seither konnten auch Männer als Opfer von Vergewaltigungen anerkannt werden und Ehemänner verloren ihr Privileg, Sex mit „ihrer“ Frau erzwingen zu dürfen.

Dass mit der Neufassung des § 177 StGB noch lange nicht das Ziel eines umfassenden strafrechtlichen Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung erreicht werden konnte, wurde einer breiten Öffentlichkeit Anfang dieses Jahres bewusst, als sexuelle Übergriffe in der Silvesternacht zum allgemeinen Aufreger wurden. Zwar war die Diskussion zunächst durch fremdenfeindliche, islamophobe und rassistische Emotionen angeheizt worden, sie führte aber danach innerhalb weniger Monate zu einer bis dahin für unmöglich gehaltenen Reform des § 177 StGB im Sinne der Parole „*Nein heißt Nein!*“. Wir können feststellen, dass auch aus ungunstigen Motiven gute Reformen hervorgehen können.

Ich gehe nochmals zurück in die 70er Jahre.

Bis zur großen Familienrechtsreform von 1977, mit der die formale Gleichberechtigung im Familienrecht durchgesetzt wurde, wurde die sexuelle Selbstbestimmung auch durch das Ehe- und Scheidungsrecht eingeschränkt. Ehefrauen hatten – mit Ausnahme einiger genau definierter Verweigerungsgründe – die Pflicht, den Ehemann sexuell zu befriedigen. Verweigerten sie sich im Bett, drohte ihnen eine schuldhaftige Scheidung. Diese hatte den

Verlust des Unterhaltsanspruchs und das heißt der Existenzsicherung zur Folge. Häufig drohte den schuldig geschiedenen Müttern auch der Verlust des Sorgerechts für die Kinder.

Die Drohung mit dem Unterhaltsverlust wäre nicht so effektiv gewesen, wenn die Ehefrauen das Recht und die Möglichkeit gehabt hätten, erwerbstätig zu sein. Ehefrauen *mit* Kindern hatten jedoch schon allein wegen fehlender familienergänzender Betreuungsmöglichkeiten in der Regel nicht die Möglichkeit, erwerbstätig zu sein. Alle Ehefrauen – auch *ohne* Kinder – riskierten, wenn sie gegen den Willen des Ehemannes eine Erwerbstätigkeit aufnahmen, eine Scheidung mit Schuldspruch und damit jedenfalls eine soziale Diskriminierung.

Nicht verheiratete Mütter hatten zwar keine „*ehelichen Pflichten*“, dafür aber umso mehr Schwierigkeiten, die notwendige Erwerbstätigkeit mit der Betreuung der eigenen Kinder zu vereinbaren.

Verheiratete wie unverheiratete Mütter forderten deshalb eine bedarfsdeckende und am Kindeswohl orientierte öffentliche Kinderbetreuung und außerdem Arbeitsrechte und Arbeitsbedingungen, die auch auf die Bedürfnisse von Müttern zugeschnitten sein sollten.

Das waren Forderungen, die vom ewigen Kanzler Kohl für schädlich gehalten und vom Sozialdemokraten Schröder als „Gedöns“ abgetan wurden. Erst als eine in der DDR sozialisierte Frau die Macht übernahm, änderte sich die Haltung der Parteispitzen. Heute redet alle Welt von der – auch wirtschaftlich – notwendigen *Vereinbarkeit von Familie und Beruf*. Trotzdem gehen die Fortschritte in diesem Bereich und damit die Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt, in der Politik und bei der Verteilung der Familienarbeit nur im Schneckentempo voran.

Das hat unter anderem damit zu tun, dass althergebrachte Vorstellungen über Männlichkeit und Weiblichkeit, aber auch ein Netz rechtlicher Regelungen im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht einer Umverteilung der Sorge- und Erwerbsarbeit sowie von Geld und Macht entgegenwirken.

Diese Regelungen, die formal Frauen und Männer gleich behandeln, im Ergebnis aber einer Mehrheit von Frauen im Vergleich zu einer Mehrheit von Männern Nachteile bringen, werden unter den Begriff der „*indirekten*“ oder „*mittelbaren Diskriminierung*“ gefasst. Dieser Diskriminierungsmechanismus wurde am Beispiel der Frauendiskriminierung erforscht und als Begriff schon Mitte der 70er Jahre durch Richtlinien der EU in das deutsche Recht eingebracht. Bis zum Jahr 2000 bezogen sich alle Antidiskriminierungsrichtlinien und Gesetze auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern. An diesem Beispiel wurden die Grundsätze und Instrumente des Antidiskriminierungsrechts, das sich heute auf verschiedenste benachteiligte Gruppen bezieht, entwickelt.

So wurde zum Beispiel in den 90er Jahren deutlich, dass allein durch den Wegfall direkt oder auch indirekt wirkender diskriminierender Gesetze eine faktische Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsleben, in Wissenschaft und Politik nur über viele Jahrzehnte erreicht werden würde. Deutlich wurde, dass der Staat auch aktiv dazu beitragen muss, die Folgen früherer rechtlicher Benachteiligungen zu beseitigen und Frauen in ihrer Entwicklung zu fördern. Dieser staatliche Auftrag wurde 1994 in das Grundgesetz aufgenommen. In der Folge entstanden auf Bundes- und Landesebene Frauenfördergesetze und diverse Förderprogramme. Der Grundsatz, dass nicht nur Frauen, sondern alle strukturell diskriminierten Gruppen nicht nur gleich behandelt, sondern auch gefördert werden sollten, ist heute allgemein anerkannt.

Schon zu Beginn der „*Aktion 218*“ wurden innerhalb der Neuen Frauenbewegung *Differenzen zwischen Frauen* sichtbar und sie wurden als solche diskutiert und analysiert. Zunächst war offen sichtlich, dass arme Frauen vom Abtreibungsverbot anders betroffen waren als reiche und dass Mütter von vielen Mechanismen der Frauendiskriminierung anders betroffen waren als Kinderlose.

Auch Lesben waren anders betroffen. Sie hatten kein Problem mit „ehelichen Pflichten“, aber ihnen wurde die charakterliche Eignung zur Mutterschaft abgesprochen und sie hatten mit der verbreiteten Homophobie – auch innerhalb der Frauengruppen – zu kämpfen, ein Problem, das sie mit der Schwulenbewegung gemein hatten und haben.

Erst sehr viel später wurden innerhalb der Frauenbewegung und von der zwischenzeitlich entstandenen Frauenforschung die spezifischen Probleme der Frauen mit Behinderung wahrgenommen. Sie kämpften als Teil der in den 80er Jahren sogenannten „*Krüppelbewegung*“ gegen vielfältige Diskriminierungen und Barrieren – als Teil der *Frauenbewegung* aber speziell auch für eine selbstbestimmte Sexualität und Mutterschaft. 1990 wurde die bis dahin häufig genutzte Möglichkeit der Zwangssterilisation von Mädchen und Frauen abgeschafft. Mit der *UN-Behindertenrechtskonvention* von 2006 wurde das Recht auf selbstbestimmte Sexualität und Mutterschaft menschenrechtlich garantiert – ein Erfolg, den wir ganz wesentlich dem Engagement und Sachverstand von Theresia Degener zu verdanken haben. Allerdings sind bis zu einer allgemeinen Durchsetzung dieser Rechte noch viele Barrieren zu überwinden.

Die ethnische bzw. rassistische Diskriminierung geriet erst in den Fokus, als Einwanderinnen und deutsche Frauen mit dunkler Haut ihre Stimme erhoben, um auf dieses Problem – auch *innerhalb* der Frauenbewegung – aufmerksam zu machen. Mit der „*Kopftuchdebatte*“ wurde schließlich auch die mit ethnischer bzw. rassistischer Diskriminierung kaum trennbare religiöse Diskriminierung thematisiert.

So ist es kein Zufall, dass die Konzepte der *mehrdimensionalen* bzw. der *intersektionellen Diskriminierung* ganz wesentlich innerhalb der Frauenbewegung und Frauenforschung entwickelt und ausdifferenziert wurden. Sarah Elsuni hat sich in ihrer Dissertation ausführlich mit diesen Konzepten auseinandergesetzt.

Ein eigener Kosmos von rechtlichen und tatsächlichen Problemen ist unter dem Oberbegriff „*Gewalt gegen Frauen*“ zu fassen. Der Begriff tauchte 1976 erstmals auf, als ein „*Internationales Frauentribunal Gewalt gegen Frauen*“ in Brüssel misshandelten Frauen ein Podium gab.

Nach dem Vorbild der ersten Frauenhäuser in London entstanden ab 1976 in kurzer Zeit zahlreiche Frauenhäuser in verschiedenen Städten. Sie wurden gegründet, betrieben und finanziert von Frauen aus der Frauenbewegung. Im Laufe der Jahre wurden aus Projekten mit dem Anspruch der Selbsthilfe professionell geführte Einrichtungen, die heute als notwendiger Teil der sozialen Infrastruktur betrachtet werden. Trotzdem fehlt den Häusern bis heute eine gesetzliche Grundlage und gesicherte Finanzierung.

Während die rechtliche und strukturelle Diskriminierung von Frauen in der Politik, auf dem Arbeitsmarkt und in der Familie schon von der alten Frauenbewegung beschrieben und bekämpft worden war, was 1975 zur Formulierung einer *Frauenrechtskonvention* der Vereinten Nationen führte, wurden gewalttätige Angriffe auf Frauen traditionell als individuelle Normabweichungen oder als unausweichliches Schicksal von Frauen angesichts einer zu Gewalt neigenden Natur des Mannes interpretiert. Dementsprechend fand die weit verbreitete Gewalt gegen Frauen in damaligen Bestandsaufnahmen über die Situation von Frauen keine Erwähnung und sie wurde auch nicht Thema der *UN-Frauenrechtskonvention*. Sarah Elsuni hat in ihrer Dissertation die Frage beantwortet, wie die Frauenrechtskonvention trotzdem zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen nutzbar gemacht werden kann.

Wurde zunächst nur über *Gewalt gegen Frauen* gesprochen, bemerkten die Frauen, die in Frauenhäusern arbeiteten, schon bald, dass sexuelle *Gewalt gegen Mädchen* – der sexuelle

Kindesmissbrauch –, die früher nur mit dem „perversen Fremden im Gebüsch“ in Verbindung gebracht wurde, häufig von Vätern und nahestehenden Männern ausgeübt wird. Ebenfalls Anfang der 80er Jahre wurden erstmals *sexuelle Übergriffe am Arbeitsplatz* als Ausdruck von Frauendiskriminierung thematisiert und ein Jahrzehnt später auch gesetzlich geächtet.

Indem die Neue Frauenbewegung die *Gewalt gegen Frauen* zum Politikum machte, wurde erkennbar, dass es hierbei nicht um private Konflikte geht, wie sie immer in zwischenmenschlichen Beziehungen auftreten können, sondern dass es um Akte der Unterwerfung geht. Diese Unterwerfung ist eine Frauendiskriminierung, wenn und weil sie die Frau auf eine ihr sozial und rechtlich zugewiesene schwächere Position verweist. Diskriminierende Gewalt zielt darauf, das Selbstwertgefühl der Frau zu schwächen und damit ihren Anspruch auf Gleichheit zu untergraben. Eine finanzielle Abhängigkeit oder Schlechterstellung wird erreicht oder verstärkt. Die Möglichkeit, selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen, wird eingeschränkt.

Sehr viele Frauenprojekte und Forscherinnen haben in den letzten Jahrzehnten versucht, „*Wege aus der Gewalt gegen Frauen und Mädchen*“ zu weisen (um einen Buchtitel von Margrit Brückner zu zitieren). Dabei geht es darum, den Mechanismen der Gewalt entgegen zu wirken:

Zunächst muss ein wirksamer Schutz vor weiteren Gewalttaten ermöglicht werden. Dazu dienen z.B. Frauenhäuser und das Gewaltschutzgesetz. Sodann muss die Gewaltbetroffene in ihrer Fähigkeit, selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen und Selbstwertgefühl zu entwickeln gestärkt werden. Dazu dienen z.B. starke Opferrechte in Strafverfahren, wie sie von feministischen Juristinnen erfochten wurden. Weiter gehört dazu die eindeutige Ächtung der Gewalt durch Repräsentanten der Gesellschaft, z.B. aus Polizei und Sozialarbeit und das Angebot spezialisierter und barrierefreier Beratung und Therapie. Schließlich muss auch der finanziellen und persönlichen Abhängigkeit entgegengewirkt werden. Dazu dienen neben starken Arbeitnehmerinnenrechten, der Anspruch auf Sozialleistungen und Sozialwohnungen. Für Ausländerinnen gehört des Weiteren der Schutz vor Ausweisung dazu.

Mit der allgemeinen Stärkung von Vaterrechten im Familienrecht seit Ende der 90er Jahre entstand das Problem, dass Mütter oft nicht mehr die Möglichkeit haben, den Kontakt zum Gewalttäter abzubrechen, wenn dieser Vater des gemeinsamen Kindes ist und er deshalb am Sorgerecht beteiligt bleibt und ein Umgangsrecht ausüben kann. Erst langsam setzt sich die Erkenntnis durch, dass erzwungene Kontakte in diesen Konstellationen dem Menschenrecht der Frau aber auch dem Wohl des Kindes entgegenstehen.

Ähnlich wie in den 70er Jahren die erzwungene Mutterschaft und Hausfrauenrolle als Kernelement der Frauenunterdrückung wahrgenommen wurde, wird heute „*Gewalt gegen Frauen und Mädchen*“ als zentrales Merkmal der Frauenunterdrückung interpretiert. Dies wird sehr detailliert beschrieben im „*Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*“, der sogenannten *Istanbul-Konvention* aus dem Jahr 2011. In der zusammenfassenden Darstellung des Europarats heißt es:

„*Gewalt gegen Frauen durchzieht die Gesellschaft, weil Frauenfeindlichkeit weiter existiert. Jede und jeder von uns kann dazu beitragen, Gender-Stereotype in Frage zu stellen und schädliche überkommene Bräuche und Benachteiligungen, die sich gegen Frauen richten, zu überwinden. Nur wenn eine wirkliche Gleichstellung der Geschlechter erreicht wird, kann Gewalt gegen Frauen verhindert werden.*“

Das Fachgebiet „Recht der Frau“ informiert über Gesetze, die der tatsächlichen Gleichstellung entgegenstehen und zugleich über rechtliche Instrumente, Benachteiligungen zu überwinden.

## Literatur:

- Brückner, Margrit: Wege aus der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, eine Einführung. Fachhochschulverlag, 2. aktualisierte und erweiterte Neuauflage, Frankfurt a. M. 2002
- Degener, Theresia / Dern, Susanne / Dieball, Heike / Frings, Dorothee / Oberlies, Dagmar / Zinsmeister, Julia: Antidiskriminierungsrecht: Handbuch für Lehre und Beratungspraxis: Mit Lösungsbeispielen für typische Fallkonstellationen. Fachhochschulverlag, Frankfurt a.M. 2007
- Dern, Susanne / Eva-Maria Müller-Krah: Ratgeberin Recht - Für Frauen, die sich trennen wollen, und für Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern und Beratungsstellen, Fachhochschulverlag, 4. Aufl., Frankfurt a.M. 2010
- Elsuni, Sarah: Geschlechtsbezogene Gewalt und Menschenrechte – Eine geschlechtertheoretische Untersuchung der Konzepte Geschlecht, Gleichheit und Diskriminierung im Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen, Nomos Vlg., Baden-Baden 2011.
- Flügge, Sibylla: 25 Jahre feministische Rechtspolitik – eine Erfolgsgeschichte?, in: STREIT 2/2003, S. 51-63
- Flügge, Sibylla / Vana-Kowarzik, Gabriele: Gender-Aspekte des Rechts, in: Gruber, Christine / Fröschl, Elfriede: Gender-Aspekte in der Sozialen Arbeit, Czernin Vlg, Wien 2001, S. 63-98
- Flügge, Sibylla: Von der Frauensozialarbeit zur Genderforschung, in: Der Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Frankfurt am Main (Hg.): „Warum nur Frauen?“. 100 Jahre Ausbildung für soziale Berufe, FH-Verlag Frankfurt am Main 2014, S. 667-692
- Oberlies, Dagmar: Die Selbstbestimmung der Frau kann nicht so weit gehen, daß sie allein entscheidet" (Rita Süßmuth) – über die Mitwirkungsbezugnis und Beweislastverteilung beim Schwangerschaftsabbruch, In STREIT 1987, S. 125-135
- Oberlies, Dagmar: Recht im Kontext von Exklusion und Inklusion, in: Bretländer, Bettina / Köttig, Michaela / Kunz, Thomas (Hg.): Vielfalt und Differenz in der Sozialen Arbeit. Kohlhammer Vlg, Stuttgart 2015, Seite 48-59